

SS 2003**Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

A steht wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vor Gericht. Sein Verteidiger fordert die Vernehmung des Zeugen X, eines gegenüber A als Scheinkäufer aufgetretenen V-Mannes, der den A im Ermittlungsverfahren schwer belastet hat. Der Vorsitzende erwidert, er habe sich bisher vergeblich um X bemüht. Der zuständige Innenminister habe die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift wegen der Gefahr der „Enttarnung“ verweigert. Der X sei daher als unerreichbar einzustufen. Der Vorsitzende schlägt vor, das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des X zu verlesen. Der Sitzungsvertreter der StA stimmt zu, A und sein Verteidiger widersprechen.

Sachverhalt 2:

Der Zeuge Z soll in der Hauptverhandlung über eine lange zurückliegende Schlägerei aussagen. Er schildert, dass er gesehen habe, wie der Angeklagte A zuerst mit Fäusten auf das Opfer O losgegangen sei. Ebenso kann Z sich an eine heftige verbale Auseinandersetzung zwischen A und O erinnern. Als der Vorsitzende nach Einzelheiten dieser Auseinandersetzung fragt, muss Z „passen“. Daraufhin greift der Vorsitzende zu den Akten und verliest die entsprechenden Abschnitte eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls, in dem Z den Inhalt des verbalen Austausches zwischen A und O nahezu wörtlich wiedergibt. Dürften die Einzelheiten des Wortgefechts bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden?

1. Abwandlung: Z gibt zunächst an, er könne sich an Einzelheiten des Wortgefechts nicht mehr erinnern. Daraufhin nennt der Vorsitzende einige Stichworte aus dem polizeilichen Vernehmungsprotokoll, um dem Z „auf die Sprünge zu helfen“. Als Z daraufhin immer noch „grübelt“, verliest der Vorsitzende den entsprechenden Teil der Niederschrift ganz und fragt daraufhin den Z, ob er sich jetzt erinnern könne. „Ja“, sagt Z, „jetzt erinnere ich mich, stimmt, genau so war es“, und er fügt weitere Einzelheiten des Streitgesprächs zwischen A und O hinzu. Kann das Gericht sich bei seiner Entscheidung auf diese Aussage des Z stützen?

2. Abwandlung: Wie Abwandlung 1, mit dem Unterschied, dass Z sich auch nach Verlesung des pol. Protokolls nur sehr vage erinnert. Der Vorsitzende lädt daraufhin den Vernehmungsbeamten P. Dieser berichtet zunächst zusammenhängend, wie Z ihm die Auseinandersetzung zwischen A und O geschildert habe. Doch an der entscheidenden Stelle gerät P ins Stocken. Als auch Stichwörter des Vorsitzenden die Erinnerungslücke nicht schließen, verliest der Vorsitzende den betreffenden Teil des Vernehmungsprotokolls. Reaktion des V: „Richtig! Ich erinnere mich. Genau so hat Z es mir damals geschildert.“ Zulässigkeit der Verlesung?

Sachverhalt 3:

A, der beschuldigt wird, einen Handtaschenraub begangen zu haben, bestreitet in der Hauptverhandlung überraschenderweise, etwas mit der Sache zu tun zu haben. Im Ermittlungsverfahren hatte A bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung ein Geständnis abgelegt. Als der Vorsitzende nunmehr die entsprechende Passage des polizeilichen Vernehmungsprotokolls verliest, weigert A sich, dazu etwas zu sagen. Der Vernehmungsbeamte P wird als Zeuge geladen. Er erinnert sich auch nach wörtlicher Verlesung nicht mehr an die Einzelheiten des Geständnisses. Er gibt an, er habe wie immer „wahrheitsgemäß“ protokolliert. Verwertbarkeit des protokollierten Geständnisses? Verwertbarkeit der Aussage des P?

